

Stand am 28. September 2016

Reglement über die Bezahlung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 8.4 der Statuten erlässt der Vorstand der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern das nachfolgende Reglement:

Art.1 Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden. Davon ausgenommen ist der Anteilsschein über CHF 1'000.00 im Rahmen der Mitgliedschaft gemäss Art. 8.6 der Statuten.

Art.2 Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

Art.3 Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, in der Regel unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten
- Vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile
- Unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der oder die Ehepartner:in das Gesuch mitunterzeichnen.

Art.4 Bestätigung bzw. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung bzw. soweit Anteilsscheine ausgestellt werden – stellt die Anteilsscheine direkt der Vorsorgeeinrichtung zur Hinterlegung zu (Art. 16 Abs. 3 WEFV)

Art.5 Depot

Werden Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, ein Mietzinsdepot von maximal drei Nettomonatsmietzinsen als Sicherheit zu leisten. Diese Sicherheit wird auf ein Sparkonto auf den Namen des Mitglieds einbezahlt. Für die Rückzahlung der Sicherheit gilt Art. 257e OR. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaft einer Drittperson oder mit einer Garantie geleistet werden.

Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

Art.6 Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

Art.7 Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Vorstand der Genossenschaft am 28. September 2016 erlassen und tritt sofort in Kraft.

Vorstand Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern

